

## Vorlage Nr. 507/13

**Betreff: 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine  
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -**

Status: öffentlich

### Beratungsfolge

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>			<b>26.11.2013</b>		<b>Berichterstattung durch:</b>		<b>Herrn Kuhlmann</b>	
TOP	<b>Abstimmungsergebnis</b>					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			
<b>Rat der Stadt Rheine</b>			<b>10.12.2013</b>		<b>Berichterstattung durch:</b>		<b>Frau Dr. Kordfelder Herrn Kuhlmann</b>	
TOP	<b>Abstimmungsergebnis</b>					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

### Betroffene Produkte

42	Finanzen
----	----------

### Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

Kein Projekt des IEHK betroffen
---------------------------------

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
<b>Ergebnisplan</b> Erträge Aufwendungen	<b>Investitionsplan</b> Einzahlungen Auszahlungen
<b>Finanzierung gesichert</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein durch	
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt <input type="checkbox"/> Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt <input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)	

### mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja       Nein

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt:

Die nachstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine - Unterhaltungssatzung Fließgewässer – wird beschlossen.

**5. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes  
für fließende Gewässer in der Stadt Rheine  
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -  
vom \_\_\_\_\_. Dezember 2013**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564),
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133),
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687)

hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 10. Dezember 2013 die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine – Unterhaltungssatzung Fließgewässer – vom 18. Dezember 2008 beschlossen.

In § 2 „Unterhaltungsaufwand“ erfolgt in der Auflistung der Umlagebeträge der Unterhaltungsverbände nachstehende Änderung:

Altenrheine	20,50 €/ha,
Bevergerner Aa	14,00 €/ha,
Elte	12,00 €/ha,
Frischhofsbach	18,00 €/ha,
Hemelter Bach	20,00 €/ha,
Hörsteler Aa	12,00 €/ha,
Hummertsbach	8,00 €/ha,
Landersum/Bentlage	20,00 €/ha,

Saerbeck	13,00 €/ha,
Wambach	25,00 €/ha.

In § 7 „Inkrafttreten“ wird folgender Satz angefügt:

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

### **Begründung:**

Die Unterhaltungsverbände stellen die ihnen entstehenden Kosten für die Unterhaltung der fließenden Gewässer den Gemeinden in Rechnung, soweit die Kosten nicht durch eigene Einnahmen oder Landes- und Kreiszuschüsse gedeckt sind.

Nach dem Landeswassergesetz (LWG) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden die von ihnen zu tragenden Anteile auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich, aus denen Wasser den zu unterhaltenden Gewässern zufließt, umlegen.

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, haben einige Verbände ihre Hebesätze von 2012 nach 2013 geändert. Damit die der Stadt Rheine/TBR AöR im Jahre 2013 in Rechnung gestellten Aufwendungen auf den Grundbesitzabgabenbescheiden für 2014 berücksichtigt werden können, ist ein Satzungsbeschluss erforderlich.

Die Gegenüberstellung der Hektarsätze 2012 und 2013 (Verbände mit Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben) ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Verband</b>	<b>Hektarsatz 2012</b>	<b>Hektarsatz 2013</b>
<b>Altenrheine</b>	<b>19,00 €</b>	<b>20,50 €</b>
Beverger Aa	14,00 €	14,00 €
Elte	12,00 €	12,00 €
<b>Frischhofsbach</b>	<b>20,00 €</b>	<b>18,00 €</b>
<b>Hemelter Bach</b>	<b>16,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
Hörsteler Aa	12,00 €	12,00 €
Hummertsbach	8,00 €	8,00 €
Landersum/Bentlage	20,00 €	20,00 €
Saerbeck	13,00 €	13,00 €
Wambach	25,00 €	25,00 €